

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schmiedeberger Skatclub 06  
Der Verein soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, gemäß nach dem Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuchs des § 54.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01762 Schmiedeberg
3. Das Geschäftsjahr geht vom 03.10. eines Jahres bis zum 02.10. des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Skatclub bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Skatspiels nach dem Bestimmungen der internationalen Skatordnung. Das Skatspiel im Club soll die Geselligkeit unter den Mitgliedern wecken und sie zu einer andauernden Gemeinschaft verbinden.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Durchführung von Skatabenden in festen Gruppen
- Gemeinsame Teilnahme an regionalen Skatturnieren
- Ausrichtung und Organisation von vereinsinternen und öffentlichen Skatturnieren
- Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen für die Mitglieder des Vereins (z. B. jährliche Weihnachtsfeier, Tagesausflüge)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede(r) Skatinteressierte werden, sofern er (sie) durch Unterzeichnung eines an den Vorstand gerichteten, schriftlichen Aufnahmeantrags die Satzung als verbindlich anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung maßgebend.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet, seine Interessen verletzt oder gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Skatclubs mitzuwirken oder daran teilzunehmen. Des Weiteren hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich und regelmäßig zu leisten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig und vollständig spätestens zum 30. November für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Über die Höhe des Jahresbeitrages, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bereits entrichtete Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen: 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Kassenprüfer und Schriftführer. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in jeder Hinsicht. Er handelt im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann zu Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, ist von Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und mindestens einem Vertreter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Für folgende Entscheidungen ist die Mitgliederversammlung zuständig:

- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Höhe für abzuschließende Geschäfte durch allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder getroffen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.

Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch Unterschrift. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Er hat das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Er hat dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligem Ergebnis seiner Prüfungen zu geben.

### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Wer im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins einen Vertrag schließt, haftet- ob Vereinsmitglied oder nicht- persönlich dem Vertragspartner für die Erfüllung des Vertrages.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins bestehenden Vermögens.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 03.10.2006 in Kraft.

letzte Änderung erfolgte am 03.10.2012